

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

39 (28.5.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

No. 39.

Karlsruhe 28. Mai.

Großherzog Leopold, Wiederhersteller der Verfassung.

Karlsruhe, den 27. Mai 1831.

Wir können uns die Freude nicht versagen, für die Leser des Landtagsblattes wieder einige Mittheilungen aus den neuesten Sitzungen der zweiten Kammer vorläufig auszuheben.

In der 28ten Sitzung vom 25. d. M. betrat der Chef des Ministeriums des Innern, Staatsr. Winter, den Rednersuhl, und hielt folgenden Vortrag:

Hochverehrte Herren!

Die Großherzogliche Regierung hat unter dem 26. Februar 1825 der damaligen Ständeversammlung einen Gesetzentwurf vorlegen lassen, durch welchen die Verfassungsurkunde hinsichtlich der Dauer der Eigenschaft der gewählten Abgeordneten in beiden Kammern, so wie hinsichtlich der Landtagsperioden eine Aenderung erlitten hat.

Die Vorgänge, welche zu dieser Aenderung den Anlaß gegeben haben, gehören der Geschichte der Entwicklung unserer Verfassung anheim, welche auch bei uns den Gang genommen hat, den sie in allen europäischen Staaten, in welchen ähnliche Verfassungen eingeführt worden sind, gehen mußte, wie sehr auch die Folgen und Wirkungen verschieden seyn mögen.

Eine Darstellung dieser geschichtlichen Verhältnisse möchte nicht an ihrem Orte, und, die Wahrheit zu sagen, mag nicht an der Zeit seyn.

Nur das erlaube ich mir anzuführen, daß die damaligen Räte des Großherzogs den Zustand der Dinge genau gekannt, alle Verhältnisse wohl erwogen, und ihre

Zustimmung zu dieser Aenderung einmüthig gegeben haben. Ihr einziges Streben ging dahin, für die noch junge Verfassung nach drei verunglückten Versuchen, Boden zu gewinnen, in welchem solche Wurzel fassen, und nach und nach zu einem kräftigen Baum erstarken könne.

Der erstere Zweck ist erreicht worden, ob er auf der früher betretenen Bahn, oder auf andere Weise nach der damaligen Lage aller Verhältnisse hätte erreicht werden können, ist eine Frage, deren Beantwortung kaum möglich seyn wird.

Die Gründe, welche dem Gesetze unterlagen, hat die Regierung getreu und offen der Ständeversammlung vorgelegt; sie sind mit unverkennbarer Freimüthigkeit erörtert worden, und sie haben die Zustimmung der Mehrheit der beiden Kammern erhalten.

Auch in den neuesten Verhandlungen ist das Gewicht dieser Gründe nicht mißkannt worden; man hat nur Gegengründe dagegen aufgestellt, denen man einen überwiegenden Werth beigelegt hat. Noch ist die Sache nicht entschieden; vom Standpunkte der Theorie wenigstens möchten noch bedenkliche Zweifel dagegen erhoben werden können.

Doch ich soll diese Gründe und Gegengründe nicht einer nochmaligen Prüfung unterwerfen, und die Vortheile und Nachteile der ursprünglichen Verfassung und der getroffenen Aenderungen nicht vergleichend gegen einander abwägen.

Selbst, wenn auch das Uebergewicht der Gründe sich für die Aenderung ergeben sollte, so erscheint es doch nicht bedeutend genug, um nicht einer andern noch wichtigeren Rücksicht weichen zu müssen.

Sie haben, hochverehrte Herren, in dieser Veränderung eine Verklümmung der Rechte des Volkes und seiner Abgeordneten, die erste Kammer ein, den Glauben an die

Festigkeit der Verfassung erschütterndes Ereigniß erblickt. — Mit Treue und Beharrlichkeit werden die Räte des Großherzogs die Rechte des Thrones verteidigen, mit gleicher Treue aber auch die Rechte des Volkes achten und bewahren.

Zur Erhaltung und Befestigung des Vertrauens zwischen Regierung und Volk genügt es aber nicht, daß wir das beruhigende Bewußtseyn haben, in frühern Verhältnissen nicht in einem andern Sinne gehandelt zu haben. — Die Thatsache, daß diese Meinung ausgesprochen, beinahe einstimmig die Wiederherstellung der Verfassung verlangt worden ist, war für die Regierung hinreichend, den Werth, den sie auf die Befestigung des Vertrauens zwischen ihr und dem Volke und auf die Heiligkeit der Verfassung legt, zu beurfunden.

Ich habe daher den höchsten Auftrag erhalten, Ihnen einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der die Wiederherstellung der Verfassung zum Zweck hat, und der einer weitern Begründung nicht bedürfen wird.

Leopold von Gottes Gnaden Großherzog von Baden. Nach Anhörung Unseres Staats-Ministerii haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Der nachstehende Gesetzesentwurf soll der zweiten Kammer unserer getreuen Stände durch den Chef des Ministeriums des Innern, Staatsrath Winter, zur Zustimmung vorgelegt werden:

Art. 1. Das Verfassungsgesetz vom 14. April 1825, welches die Dauer der Eigenschaften der zur ersten Kammer der Ständeversammlung gewählten Abgeordneten der Grundherrschaft und der Universitäten, so wie der zur zweiten Kammer gewählten Abgeordneten der Städte und Ämter, sodann die Dauer der Landtagsperioden bestimmte, ist seinem ganzen Inhalt nach aufgehoben.

Art. 2. Alle ursprüngliche Bestimmungen der Verfassungsurkunde, welche durch das Gesetz vom 14. April 1825 abgeändert worden sind, treten in volle Kraft und Wirksamkeit.

Art. 3. Die gesetzlichen Bestimmungen der Verfassung in Bezug auf die Dauer der Eigenschaft der Abgeordneten und auf die Erneuerung der Wahlen sind auf die gewählten Mitglieder auch der gegenwärtigen Ständeversammlung anwendbar.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staatsministerium den 24. May 1831.

Leopold.

Winter.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit.
Sichardt.

Die Kammer erhob sich in Masse nach der Vorlesung dieses Gesetzesentwurfes, und es erscholl der einstimmige Ruf: „Großherzog Leopold, der Wiederhersteller der Verfassung, lebe hoch!“

In der heutigen 30. Sitzung erstattete der Abgeordnete v. Notck Namens der Kommission nachstehenden Bericht über dieses Gesetz.

Meine Herren! Die Liebe zur Verfassung, wie jene zum Vaterlande, trägt einer Charakter Religiösität an sich, sie ist nicht bloß Werthschätzung eines als kostbar erkannten Besitztums, sondern fromme Anhänglichkeit an ein für heilig geachtetes Gut; sie ist Pietät, sie ist Tugend.

Hierin liegt der Grund der tiefen Wehmuth, welche von einem Ende des Landes zum andern das Volk durchdrang, als im Jahre 1825 einige Hauptartikel unserer theuern Verfassung eine plötzliche Abänderung erfuhren, der Grund, der nimmer erlöschten Sehnsucht nach ihrer Wiederherstellung, des lauten Rufes darnach in der ersten Stunde eines aufgegangenen hoffnungreichen Tages, der Grund unserer Seelenfreude, unseres feurigen Dankgefühles jezo in der Stunde der erhaltenen Gewährung.

Die Liebe zu unserer Verfassung, noch inniger geworden durch die stille, 6jährige Trauer über ihre Verkümmern, verbindet sich jezo zu einem flammenden Gefühle mit der kindlichen Liebe zu dem bürgerfreundlichen Fürsten, dessen Entgegenkommender Vatergüte wir die schnelle und vollständige Erfüllung unseres verfassungstreuen Wunsches verdanken, und die Einigkeit dieser Herzenshuldigung löst alle früher etwa erklingenen Dissonanzen in glückverheißende Harmonie auf, und macht das treue dankbare badische Volk zu einem Volke von Brüdern.

Die Aufgabe ihrer Kommission, meine Herren, beschränkt sich auf den einfachen Ausdruck dieser Empfindung. Die Sache selbst, die unbedingte Gewährung unserer eigenen, wohlüberlegten in heiligen Motiven begrün-

den und fast einstimmig ausgesprochenen Bitte, bedarf keiner Erörterung mehr. Der vorgelegte Gesetzesentwurf ist klar und erschöpfend, und läßt keinen Verbesserungsvorschlägen Raum. Die Verfassung, das Palladium aller Volksrechte, das Pfand der Eintracht zwischen Regierung und Regierten, die Bürgschaft des Gedehens von Freiheit und Gemeinwohl ist durch ihn wiederhergestellt in ursprünglicher Reinheit und Güte. Auf der Bahn ihrer Entwicklung — durch hier und dort etwa nöthige Erläuterung oder Vervollständigung — können wir jezo fortfahren, wo wir im Jahre 1822 stehen blieben, und wir erblicken in der ächt königlichen Gesinnung unseres Fürsten, welchem genügt, einen nicht ungerechten Wunsch seines Volkes zu kennen, um ihn zu erfüllen, eine auch andern gerechten Wünschen tröstend wirkende Verheißung.

Indem ich Ihnen, meine Herren, im Namen Ihrer Kommission, die mir dazu den ehrenvollen, meinem Herzen theuern Auftrag erteilte, in diesen wenigen Worten den Ausdruck derjenigen Empfindungen vorlege, welche der uns zur Prüfung mitgetheilte Gesetzesentwurf in uns Allen erregen mußte, brauche ich wohl nicht erst denselben ihrer dankenden Annahme zu empfehlen. Sie haben eine Solche bereits ausgesprochen durch den im Augenblicke seiner Vorlage aus Ihrer Aller Lippen erklingenden, von mir jezo mit Rührung wiederholten Ruf: „Es lebe unser durchlauchtigster Großherzog, der gütige Landesvater, der bürgerfreundliche Wiederhersteller der Verfassung!“

Die Diskussion über dieses Gesetz erfolgte sogleich, und nach wenigen Aeußerungen der Freude und des Danks wurde es einstimmig angenommen.

Es geht sogleich an die hohe erste Kammer an deren Beitritt um so weniger zu zweifeln ist, da sie ja auch der an S. K. Hoheit den Großherzog gerichteten Adresse um Wiederherstellung der Verfassung mit großer Stimmmehrheit beigetreten war.

Vier und zwanzigste öffentl. Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 16. Mai 1831.

Sekretär Grimm macht die neuen Eingaben bekannt. Es sind mit Einschluß der von den Abg. Wegel jun., Gerbel, v. Notreck und Fecht überreichten 64 Petitionen, welche an die Petitions-Kommission gewiesen

werden. Der Präsident macht bekannt, daß der Abg. Hüber sich noch bis nach den Pfingstfeiertagen Urlaub erbitte, und daß der Abgeordnete Kreglinger ebenfalls auf einige Tage nach Hause gereist sey. Beiden wird der Urlaub bewilligt. Der Abg. Mittermaier entschuldigt die abermalige Abwesenheit Dutilingers, der noch unwohl sey.

Der Reg. Kommissär Staatsr. Winter übergibt die Wahlakten des 21. Aemterwahlbezirktes, welche an die frühere Kommission zur Prüfung abgegeben werden.

Der Abgeordn. Herr bemerkt, es sey einer der letzten Nummern des Landtagsblattes eine von Hrn. E. E. Hoffmann unterzeichnete Beilage beigelegt gewesen, welche im Lande die Mißdeutung veranlassen könnte, als sollte sie entweder vorgreifend oder zurechtweisend für die Stände seyn. Es sey um so auffallender, als Privatconversationsen darin zur Sprache gebracht würden, und zwar über einen Gegenstand, über welchen den Ständen noch keine Mittheilungen gemacht worden, und worüber viele unserer Mitbürger im Voraus sehr aufgebracht werden könnten.

Der Abg. Grimm. Der verehrte Herr Abgeordnete werde sich wohl vollkommen beruhigen, wenn er ihm seine im heutigen Landtagsblatte enthaltene Erklärung vorlesen werde (er liest dieselbe aus Nr. 29 vor), worauf Herr sich völlig beruhigt erklärt.

Der Finanzminister v. Böckh legt hierauf der Kammer eine Verordnung vor, nach welcher die Steuern noch sechs Monate nach dem bisherigen Steuerfuße und Maße erhoben werden sollen. Er bemerkt dabei: „Diese Verordnung ist deswegen nothwendig, weil, wenn jetzt die Steuer nicht ausgeschrieben wird, die Steuerregister bis zu dem Zeitpunkte, wo die Erhebung gesetzlich Statt finden muß, nicht gefertigt werden können. Würde aber die Erhebung in dem gesetzlichen Termine nicht Statt finden, so müßten daraus nothwendig zwei sehr große Nachtheile entstehen. Der erste wäre der, daß die Staatskasse ihre ordentlichen Zuschüsse entbehre, also auch nicht im Stande wäre, die Staatsausgaben ordentlich zu bestreiten. Der zweite wäre der, daß den Unterthanen Steuerrückstände aufwachsen würden. Nichtleistung der Ausgaben und Rückstände der Einnahmen sind in der Staatsverwaltung zwei der größten Uebel. Daß die Verathung über das Budget bis jetzt nicht Statt finden konnte, ist Niemanden besser bekannt, als Ihnen selbst. Die Masse von Arbei-

ten, mit welchen Sie gegenwärtig beschäftigt sind, machte dieß bis jetzt nicht möglich, und wird es auch in der nächsten Zukunft nicht möglich machen. Unter dieser Voraussetzung geht die Zulässigkeit dieser Anordnung aus dem §. 62. der Verfassung hervor."

Der selbe legt hierauf den in Nummer 33 bereits mitgetheilten Gesetzesentwurf wegen Aufhebung der Straßenbau-, Militär- und Gerichtsfrohnden vor.

Hierbei spricht Rettig a. K. die Hoffnung aus, es werde durch Annahme des Gesetzes ein in vielen Theilen des Landes laut geäußerter Wunsch in Erfüllung gehen, und setzt hinzu: „Unzertrennlich von diesem Gesetz ist jedoch eine gleichzeitige allgemeine Bestimmung, welche Straßen künftig in den Verband der Staatsstraßen aufgenommen seyn sollen? Bekanntlich befinden sich dormalen in diesem nun sehr begünstigten Verband-Straßen, von welchen behauptet wird, daß sie nicht dahin gehören, und umgekehrt liegen viele Reklamationen vor, nach welchen andere Straßen noch nicht aufgenommen sind, welche es ihrer Bedeutung nach seyn sollten."

Hierdurch wird nothwendig, daß man sich vorerst über die allgemeinen Grundsätze verständige, nach welchen beurtheilt werden soll, ob eine Straße Staatsstraße, Bezirks- oder Vicinalstraße sey? und daß man bei Anwendung dieser Grundsätze auf einzelne Straßen eine geographische Skizze vor Augen habe, welche alle dormaligen Staatsstraßen anschaulich macht, und auf welche auch jene Straßen eingezeichnet werden, für welche eine gleiche Eigenschaft in Anspruch genommen wird. Nur durch eine solche, auf Uebersicht des Ganzen gegründete Entscheidung, werden die sonst unausbleiblichen zahlreichen Reklamationen verhütet, und möglich gemacht werden, daß die Wohlthat des Gesetzes in allen Theilen des Landes gleichmäßig erkannt werde. — Reg. Kom. Staatsrath Winter versichert, daß eine derartige, Vorlage vorbereitet sey, und noch auf diesem Landtag erfolgen werde.

Er glaubt überhaupt, daß die Verhandlung über diesen Gegenstand bis zur Berathung des Budgets verschoben werden könne. Ebenso verweist der Finanzminister v. Böckh die von dem Abg. Fecht aufgestellte Frage, wegen der Präzipualbeiträge, auf jene Berathung.

Der Abg. Wagg fragt, wie es mit den auf der Stadt Ueberlingen noch haftenden Landschaftsschulden stehe? und erhält vom Staatsr. Winter die Antwort, es werde

der Kammer über alle noch rückständigen Schulden der Landschaftskassen ein Gesetzesentwurf vorgelegt werden, was bisher noch nicht habe geschehen können, weil über einen oder zwei Posten noch Aufklärungen erhoben werden mußten; auch sey die Kammer mit so vielen Arbeiten überhäuft, daß man mit diesen und einigen andern Gesetzen so lange warten müsse, bis sich einige Kommissionen aufgelöst haben.

Schon ehe der Finanzminister seine Vorlagen machte, hatte der Abg. Beck seinen Bericht über die Frage: „welche provisorischen Gesetze seit dem letzten Landtage von der Regierung erlassen worden seyen," erstattet. Jetzt berichtet der Abg. Regener über die provisorischen (nicht vorgelegten) Finanzgesetze.

Beck sagt in seinem Berichte nach dem ersten Eingange: Zuerst wende ich mich zu den allgemeinen Grundsätzen, von denen Ihre Kommission bei der formellen Prüfung der einzelnen Verordnungen ausgegangen ist.

Um nämlich ein Kriterium zu haben, welche von den Letztern als bloß provisorisch gültige Gesetze zur ständischen Berathung zu reklamiren seyen, müssen wir vorerst im Allgemeinen näher prüfen und feststellen, welche Verfügungen der Staatsgewalt nach unserer Verfassungs-Urkunde an die Zustimmung der Stände gebunden seyen?

Es gehören hieher nach den §§. 64 und 65 der Verfassungs-Urkunde:

- I. alle allgemeinen neuen Landesgesetze;
- II. die Abänderung oder Erklärung der bestehenden Gesetze; sodann nach den §§. 57 und 58 der Verfassungs-Urkunde;
- III. auch verschiedene, besonders genannte, nichts Allgemeinen enthaltende, sondern specielle Regierungshandlungen.

Prüfen wir diese drei Klassen der, eine ständische Zustimmung erfordernden, Verfügungen näher, so werden wir zu I. unter den allgemeinen neuen Landesgesetzen alle Vorschriften allgemeinen Inhaltes, sofern sie nicht durch den §. 66 der Verfassungs-Urkunde in den Kreis der der Regierung allein zustehenden Verordnungen verwiesen sind, verstehen.

(Fortsetzung folgt.)